

# **BGer 8C\_89/2015 vom 22. April 2015**

Bundesgericht, 2015-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_89\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_89_2015)

FR: TF 8C\_89/2015 du 22 avril 2015

IT: TF 8C\_89/2015 del 22 aprile 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der vorinstanzliche Entscheid stellt einen anfechtbaren Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG dar (vgl. BGE 129 I 129 E. 1.1 S. 131). Die übrigen Voraussetzungen für das Eintreten auf die Beschwerde sind ebenfalls erfüllt.

### **E. 2.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG, insbesondere wegen Verletzung von Bundesrecht ( Art. 95 lit. a BGG ), erhoben werden.

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Gerügt wird im vorliegenden Fall eine Verletzung von Art. 29 Abs. 3 BV . Diesbezüglich gilt eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen: BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3**

Das kantonale Gericht hat die vom Beschwerdeführer angerufene Verfassungsbestimmung zum Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ( Art. 29 Abs. 3 BV ; vgl. auch Art. 61 lit. f ATSG ) und die Rechtsprechung zur der hierfür nebst anderem vorausgesetzten mangelnden Aussichtslosigkeit der Rechtsvorkehr zutreffend dargelegt. Danach sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren, so dass eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, bei vernünftiger Überlegung von einem Prozess absehen würde ( BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 ; 128 I 225 E. 2.5.3 S. 236 mit Hinweis; vgl. auch BGE 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218).

### **E. 4**

Die Vorinstanz hat erwogen, gestützt auf das Gutachten des Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 24. April 2013 sei eine mehrmonatige Behandlung in einer psychiatrischen Klinik als dringend notwendig zu betrachten. Der Versicherte sei von der IV-Stelle mehrfach auf seine Schadenminderungspflicht hingewiesen worden und trotz Aufforderung nicht in eine Klinik eingetreten, obwohl ihm das zumutbar wäre. Damit sei er seiner Schadenminderungspflicht

nicht nachgekommen. Es sei daher mehr als verständlich, dass die IV-Stelle sein Leistungsbegehren derzeit abgewiesen habe. Die Voraussetzungen für Rentenleistungen seien nicht erfüllt. Zu Recht weise die Verwaltung auch darauf hin, dass nach Art. 7 ATSG die Erwerbsunfähigkeit voraussetze, dass die zumutbare Behandlung und Eingliederung erfolgt sei, was hier nicht zutrefte. Werde überdies der Bericht über die durchgeführte Observation genauer betrachtet, stelle sich die dringende und naheliegende Frage, ob überhaupt von einem invalidisierenden Gesundheitsschaden gesprochen werden könne. Zusammenfassend sei die Beschwerde aussichtslos, weshalb das Gesuch betreffend unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen sei.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer macht wie im kantonalen Verfahren unter anderem geltend, gemäss den vorliegenden medizinischen Berichten sei er nach Abschluss der Eingliederungsbemühungen im November 2010 erheblich in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt gewesen. Damit bestehe, unabhängig von einer allfälligen Verletzung der Schadenminderungspflicht im Jahr 2013, ein Rentenanspruch mindestens bis dahin.

Diese Argumentation ist nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen. Dr. med. B.\_\_\_\_\_ geht in der psychiatrischen Expertise vom 24. April 2013 davon aus, der Versicherte sei in der angestammten Tätigkeit eines Justizvollzugsangestellten mindestens seit Januar 2006 voll arbeitsunfähig. Die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit betrage (jedenfalls seit 2008) mindestens 50 % und sei - mittels der empfohlenen stationären Therapie - auf bis zu 100 % steigerbar. Die besagte Therapie wurde nun aber im Juli 2013 angeordnet, womit sich eine daraus allenfalls folgende Verletzung der Schadenminderungspflicht bis dahin nicht auf die Rentenberechtigung auswirken könnte. Ob ein Rentenanspruch allenfalls aufgrund der Observationsergebnisse zu verneinen wäre, hat die Vorinstanz zwar als Möglichkeit erwähnt, aber nicht abschliessend beurteilt. Im Lichte dieser Erwägungen kann die kantonale Beschwerde, ohne dass die weiteren Einwände des Versicherten im vor- und letztinstanzlichen Verfahren zu prüfen wären, nicht als aussichtslos betrachtet werden. Die übrigen Voraussetzungen der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hat das kantonale Gericht bejaht. Der angefochtene Entscheid ist daher aufzuheben mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Kanton Appenzell Ausserrhoden kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 4, Art. 68 Abs. 2 BGG ). Damit ist das Gesuch betreffend unentgeltliche Rechtspflege im bundesgerichtlichen Verfahren gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.